

3117/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gaugg und Kollegen haben am 17.10.1997 unter der Nr. 3143/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Atomtransporte durch Kärnten“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß auf der Karawankenautobahn radioaktives Material für das slowenische Atomkraftwerk Krsko transportiert wurde?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß wurden das Land Kärnten und dessen Exekutive über die entsprechenden Transporte informiert?

2. Welche Vorkehrungen planen Sie, damit in Zukunft gefährliche Transporte im radioaktivem Material durch Kärnten dezidiert ausgeschlossen werden können?

3. Durch welche konkrete Maßnahmen wird das Bundesministerium für Inneres daraufhin—wirken, daß im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Schritte zur Befassung der zuständigen Behörden der Europäischen Union mit der Sicherheit des in dem potentiellen Mitgliedstaat Slowenien gelegenen Atomkraftwerk Krsko eingeleitet werden ?

4. Welche Schritte planen Sie, um die österreichischen Vorkehrungen zur Verhinderung gefährlicher Transporte mit radioaktivem Material mit der Europäischen Union abzustimmen?

5. Werden Sie Schritte unternehmen, um in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Europäischen Union Aufschluß über die Herkunft jenes radioaktiven Materials zu bekommen, das auf Straßen im Gebiet der EU sowie insbesondere Österreichs in das Atomkraftwerk Krsko transportiert worden ist ?

Wenn nein, liegt der Grund für die Unterlassung solcher Schritte in der Geringschätzung des Wertes von Informationen über die Herkunft des radioaktiven Materials, in mangeln dem Interesse der Europäischen Union an diesbezüglicher Aufklärung, oder gibt es dafür einen anderen Grund?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Bundesminister für Inneres hat bislang keinen Transport von Kernmaterial über die Karawankenautobahn bewilligt.

zu Frage 2:

Der Transport von radioaktiven Stoffen auf Strecken mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO) unterliegt primär dem Bewilligungsregime des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieser Normen liegt bei den Landeshauptleuten, falls die Transporte durch nicht mehr als zwei Bundesländer geführt werden, sonst beim Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr. Allerdings werden Transporte nach diesen Normen bewilligungsfrei, wenn bestimmte Mindestgrenzen nicht überschritten werden.

Die bisher beim Bundesministerium für Inneres eingelangten Mitteilungen über Transportvorhaben wurden ausnahmslos vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr geprüft und als bewilligungsfrei eingestuft.

Erst dann, wenn keine Bewilligungspflicht nach GGSt oder ADR besteht, ist über den Umgang mit Kernmaterial (Plutonium und Uran, keinesfalls radioaktive Stoffe im Allgemeinen) durch Bescheid des Bundesministers für Inneres abzusprechen. Zielrichtung dieser Entscheidung ist es jedoch ausschließlich Schutzmaßnahmen vor Zugriffen oder Eingriffen unbefugter Dritter vorzuschreiben, wobei der Umfang der Maßnahmen jeweils auf die Art und Menge des Kernmaterials in Relation zum Gefährdungsgrad abstellt.

Es sind hiebei jene Maßnahmen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um die Entwendung von Kernmaterial zu verhindern, den Schutz des Kernmaterials und die Wahrung der äußeren und inneren Sicherheit Österreichs zu gewährleisten. Die Abwehr radiologischer Gefahren (Schutz vor Verstrahlung) beim Gütertransport ist nicht Teil der Vollzugskompetenz des Bundesministers für Inneres, sondern jene des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr.

Ich habe jedoch veranlaßt, daß bei bevorstehenden Transporten spaltbarer Kernmaterialien (v.a. Uran, Plutonium), im Wege der zuständigen Fachabteilung, die entsprechenden Stellen der durch den Transport betroffenen Länder ergänzend informiert werden. Mit diesem zusätzlichen, derzeit gesetzlich nicht vorgesehenen, Informationsvorgang soll in Kooperation zwischen Ländern und Bund ein weiterer Beitrag zur Sicherheit geleistet werden.

zu den Fragen 3 - 5:

Da es sich bei diesen Fragen durchwegs um solche handelt, die nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Inneres betreffen, ersuche ich um Verständnis dafür, daß mir eine Beantwortung in diesen Sachbereichen nicht möglich ist.